



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katrin Werner
Paulinstraße 1-3
54292 Trier

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Mail: Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

15. Juni 2015

Mein Aktenzeichen
20 121:344
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
17.04.2015

Demonstrationsgeschehen am 14. März 2015 in Kaiserslautern

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Werner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.04.2015, in dem Sie den Polizeieinsatz anlässlich der Versammlungslage am 14.03.2015 in Kaiserslautern thematisieren. Ich habe das einsatzführende Polizeipräsidium Westpfalz um Stellungnahme gebeten und beantworte Ihre Fragen wie folgt.

Allgemeine Fakten zu den Aktionen am 14. März in Kaiserslautern

1. Wie viele Personen nahmen an der Demonstration der NPD teil?

An der Versammlung "Für Frieden, Freiheit und Souveränität" der NPD nahmen etwa 70 Personen teil.

2. Wie viele Teilnehmende gab es auf Seiten der Gegenkundgebungen?

Im Bereich der Stadt Kaiserslautern wurden für den 14.03.2015 zwei Gegenkundgebungen angemeldet. Die Friedensinitiative Westpfalz und der DGB Westpfalz demonstrierten unter dem Motto "Kaiserslautern ist bunt" mit ca. 100 Teilnehmern. Etwa 180 Personen nahmen an der Versammlung "Schöner Leben ohne Nazis" des Antifaschistischen Ratschlages Kaiserslautern teil.

3. Gab es Festnahmen bei den Gegenaktionen?

4. Wenn ja, um wie viele Festnahmen handelt es sich, wie alt sind die Festgenommenen und was wird ihnen vorgeworfen?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

In drei Fällen mussten aufgrund Körperverletzung, Beleidigung sowie Verstoß gegen das Versammlungsgesetz und Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen durchgeführt werden. Die betreffenden Personen waren 18, 19 und 23 Jahre alt.

5. Von wie vielen Gegendemonstranten wurden die Personalien aufgenommen?

Von 46 Gegendemonstranten wurden die Personalien aufgenommen.

6. Laufen derzeit Ermittlungen gegen Demonstrierende? Falls ja, wie schlüsseln sich diese auf die zwei Gruppen auf?

7. Wenn ja, wie lauten die Vorwürfe gegen diese?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Aktuell werden insgesamt sieben Ermittlungsverfahren bearbeitet. Davon richten sich drei Verfahren gegen Angehörige der Gegendemonstranten. Die Ermittlungen werden wegen Körperverletzung, Beleidigung sowie wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz und Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte geführt.

Die übrigen vier Ermittlungsverfahren richten sich gegen Personen des rechten Spektrums bzw. Anwohner. Hierbei handelt es sich um Strafanzeigen wegen des Verwendes von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, gefährlicher Körperverletzung und Verstoß gegen das Versammlungsgesetz.

8. Von wie vielen Verletzten bei der Demonstration haben Sie Kenntnis und wie schlüsseln sich die Zahlen auf die verschiedenen Demonstrantengruppen (NPD-Kundgebung/Gegenaktionen) auf?

Durch Mitarbeiter des Rettungsdienstes erlangte die Polizei Kenntnis von zwei verletzten Personen aus der Gruppe der Gegendemonstranten. Weitere verletzte Personen wurden nicht bekannt.

Kosten

9. Wie hoch belaufen sich die Kosten für den Einsatz vom 14.03.2015?

10. Wie schlüsseln sich diese auf?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Bei Versammlungen und Großveranstaltungen mit einer Vielzahl von Teilnehmern bzw. Besuchern trifft die Polizei die erforderlichen Maßnahmen als Ausfluss der gesetzlichen Verpflichtung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Hierdurch sollen im Wesentlichen Gefahren für die Versammlungsteilnehmer, Besucher und andere Personen abgewehrt, Straftaten oder Ordnungsverstöße verhindert bzw. verfolgt werden.

Die Einsatzmaßnahmen erfolgen - wie vorangestellt - auf der Grundlage eines gesetzlichen Auftrages. Da diese gesetzliche Verpflichtung Vorrang gegenüber etwaigen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hat, werden insoweit weder eine Kostenberechnung noch eine Auflistung entstandener Kosten vorgenommen.

11. Welche Kosten entstanden durch das Hinzuziehen der saarländischen Einsatzkräfte?

Keine. Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte vom 22.11.1973 regelt die gegenseitige Unterstützung unter anderem für die Fälle, in denen die Polizeikräfte eines Landes zur wirksamen Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht ausreichen. Soweit der Einsatz nicht länger als 24 Stunden dauert, werden keine Kosten geltend gemacht.

Einsatzkräfte

12. Wie viele Einsatzkräfte der Polizei begleiteten die Demonstration?

Zur Bewältigung der Versammlungslage (Demonstration der NPD sowie Gegenkundgebungen) wurden insgesamt 249 Polizeibeamtinnen und -beamte eingesetzt.

13. Wie viele davon waren aus Rheinland-Pfalz und wie viele aus anderen Bundesländern?

180 Einsatzkräfte waren aus Rheinland-Pfalz, 69 aus dem Saarland.

14. Wie viele Zivileinsatzkräfte waren im Einsatz und zu welchem Zweck waren diese im Einsatz?

Im Rahmen des Gesamteinsatzes wurden 26 Polizeikräfte in ziviler Kleidung eingesetzt. Ihre Aufgaben lagen in den Bereichen Aufklärung und Maßnahmen der Strafverfolgung.

15. Wie erklären Sie sich, dass Teile der rheinland-pfälzischen Einsatzkräfte, laut Teilnehmendenberichten und zum wiederholten Mal entgegen der gesetzlichen Bestimmungen, keine Kennzeichnung trugen?

Die individuelle Kennzeichnung von rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und -beamten ist im Rundschreiben des Ministeriums, des Innern und für Sport und Infrastruktur vom 01.01.2014 "Erscheinungsbild der Polizei Rheinland-Pfalz - Tragen der Dienstkleidung" geregelt. Diesbezüglich darf ich auf die Ausführungen in meinem Antwortschreiben vom 28.01.2015 (Versammlungslage in Remagen) verweisen. Ein Fehlverhalten während des Einsatzes in Kaiserslautern am 14.03.2015 ist bislang nicht bekannt geworden.

Ausstattung der Einsatzkräfte

16. Wie beurteilen Sie den Einsatz von Pfefferspray gegenüber friedlichen Teilnehmern der Gegendemonstration?

Ein Auftrag der Polizei bei der Einsatzbewältigung war, ein Aufeinandertreffen rivalisierender Gruppen zu verhindern. In der Tirolfstraße befanden sich Gegendemonstranten. Diese versuchten offensichtlich zu der Versammlung der NPD zu gelangen, indem sie die polizeiliche Absperrung durchbrechen wollten. Dazu gingen sie unter anderem mit Stangen gegen Polizeikräfte vor. Daraufhin musste die Polizei Pfefferspray einsetzen, um ein Durchbrechen zu verhindern.

Gegenüber friedlichen Demonstrationsteilnehmern wurde kein Pfefferspray eingesetzt.

17. Wie beurteilen Sie im Kontext des Urteils des OVG Koblenz vom 05. Februar 2015 den verstärkten Einsatz von Kameras gegenüber kleinsten Ansammlungen von Gegendemonstranten, obwohl zu keinem Zeitpunkt eine direkte Gefährdung der Inneren Sicherheit von diesen ausging?

In der Einsatzvorbesprechung wurde das OVG-Urteil vom 05.02.2015 thematisiert. Die Anforderungen wurden entsprechend umgesetzt. Übersichtsaufnahmen zur Leitung und Lenkung des Polizeieinsatzes, die Gegenstand des OVG-Urteils vom 05.02.2015 waren, wurden nicht gefertigt.

Gemäß § 19a i. V. m. § 12a Versammlungsgesetz darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Einsatzkräfte führten Kameras ausschließlich für beweiserhebliche Dokumentationen mit. Aufnahmen wurden ausschließlich nach Bekanntwerden von erheblichen Gefahren bzw. Straftaten begonnen. Insgesamt wurden im Rahmen von Konflikten zwischen verschiedenen Personengruppen fünf Aufnahmen gefertigt. Diese wurden dem sachbearbeitenden Kommissariat zur Auswertung vorgelegt und nach Beweiswürdigung durch die Staatsanwaltschaft für die Verfahren asserviert bzw. vernichtet.

18. Wurden gezielt und verdachtsunabhängig Gesichter der Gegendemonstranten aufgezeichnet?

Nein.

19. Falls ja, empfinden Sie dies nach dem Urteil vom 05. Februar 2015 als gesetzes- und verfassungskonform?

Entfällt.

20. Warum wurden die Diensthunde ausschließlich auf Seiten der Gegendemonstranten eingesetzt?

Die Diensthundeführer wurden im Bereich der Versammlung "Für Frieden, Freiheit und Souveränität" der NPD eingesetzt. Sie hatten insbesondere den Auftrag diese Versammlung zu schützen und ein Aufeinandertreffen rivalisierender Versammlungsteilnehmer zu verhindern.

Eskalation an der Ecke Tirolfstraße/Geranienweg

21. Welche Beweggründe hatte die Polizei zur direkten Gewaltanwendung gegen angegriffene GegendemonstrantInnen?

22. Warum reagierten die Einsatzkräfte zunächst nicht auf Hinweise auf den Angriff?

23. Wie beurteilen Sie diese Vorgänge retrospektiv?

Die Fragen 21 bis 23 werden gemeinsam beantwortet.

Die Polizei wurde im Verlauf des Einsatzes darüber informiert, dass sich in der Tirolfstrasse Gegendemonstranten aufhielten. Dort war keine Demonstration angemeldet, eine Spontanversammlung lag ebenfalls nicht vor. Bei Eintreffen der Polizei war die Lage unübersichtlich. Es handelte sich um eine Menschenmenge, aus der auch Angriffe auf die Polizeibeamtinnen und -beamten erfolgten. Ziel der Polizeikräfte war es, ein Aufeinandertreffen dieser Gruppierung mit den Versammlungsteilnehmern der NPD und weitere Ausschreitungen zu verhindern. Daher wurde Pfefferspray einge-

setzt und Platzverweise erteilt. Die Ermittlungen zu dem geschilderten Sachverhalt dauern an.

24. Laufen Ermittlungsverfahren gegen die bewaffneten Angreifer? Wenn ja, wie lauten die Vorwürfe gegen diese?

Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen § 224 Strafgesetzbuch (gefährliche Körperverletzung) eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Lewentz